

Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Februar 2014 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Vergabe“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „auszugeben“ durch die Wörter „zu vergeben“ ersetzt.

2. In **§ 29a** wird folgender **Absatz 13** angefügt:

„(13) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Vielfalt der islamischen Welt im Studiengang Master of Arts zwischen dem 1. Oktober 2013 und dem 30. September 2014 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.“

3. In **Anlage A** wird der Abschnitt „Fächerkatalog gemäß § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung“ wie folgt **geändert**:

- a) Nach der Nummer 26 wird folgende neue Nummer 27 eingefügt:
„27. Moderne islamische Welt“.
- b) Die bisherigen Nummern 27 bis 37 werden die Nummern 28 bis 38.
- c) Die bisherige Nummer 38 wird gestrichen.

4. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Modern China Studies die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Moderne islamischen Welt** neu **eingefügt**:

„Moderne islamische Welt

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Moderne islamische Welt gliedert sich in die drei Regionalschwerpunkte Arabische Welt, Iran und Türkei, von denen der/die Studierende einen wählt. Der Studiengang hat einen klaren Fokus auf der Zeit seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Die Studierenden befassen sich innerhalb dieses zeitlichen Rahmens vor allem mit religiösen Ideen in ihrer historischen Bedingtheit und mit ihren Wechselwirkungen mit anderen gesellschaftlichen Feldern in den Kernregionen der islamischen Welt. Sie arbeiten sich im gewählten Regionalschwerpunkt in spezifische Forschungsprobleme und -methoden ein und erwerben ergänzend breitere islamwissenschaftliche und interdisziplinäre Kompetenzen, die ihnen eine Kontextualisierung ihres Spezialwissens und das Verständnis größerer Zusammenhänge ermöglichen. Dabei können sie entsprechend den Forschungsprofilen des Instituts für Islamwissenschaft ein breites Lehrangebot nutzen, das eine Vielzahl von Themen etwa aus Religions-, Ideen-, Wirtschafts-, Sozial-, Politik-, Kultur-, Alltags- und Wissenschaftsgeschichte umfasst. Auf den Erwerb und Ausbau von Sprachkompetenzen in zwei der drei Sprachen Arabisch, Persisch und Türkisch wird in diesem Studiengang besonderer Wert gelegt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, umfassend auch in originalsprachigen Quellen zu recherchieren und auf der Grundlage spezialisierter Fachdiskurse sowie interdisziplinärer Methoden eigenständige Zugänge zu Themen der islamwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln. Der Masterstudiengang Moderne islamische Welt bietet den Studierenden damit die Möglichkeit zum Erwerb von Qualifikationen, die über den wissenschaftlichen Gegenstand hinaus in vielen anderen Bereichen eingesetzt werden können, zum Beispiel in der Politikberatung und in der öffentlichen Verwaltung, in der Kultur- und Sozialarbeit, in der Entwicklungszusammenarbeit und im interreligiösen Dialog, in der Erwachsenenbildung sowie im Journalismus und Verlagswesen.

(2) Im Masterstudiengang Moderne islamische Welt sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studienstruktur

(1) Der Masterstudiengang Moderne islamische Welt beinhaltet die drei Regionalschwerpunkte Arabische Welt, Iran und Türkei.

(2) Zu Beginn des Studiums wählt der/die Studierende mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin einen der drei Regionalschwerpunkte, wobei folgende Voraussetzungen zu erfüllen sind:

1. Die Wahl des Regionalschwerpunkts Arabische Welt setzt den Nachweis von Arabischkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
2. Die Wahl des Regionalschwerpunkts Iran setzt den Nachweis von Persischkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
3. Die Wahl des Regionalschwerpunkts Türkei setzt den Nachweis von Türkischkenntnissen voraus, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

§ 3 Studieninhalte

(1) Von allen Studierenden sind die folgenden drei Module zu belegen:

M 1 – Islamwissenschaftliche Themen und Methoden (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zur Vielfalt der islamischen Welt	V	P	SL	2	2	1
Masterseminar zur vormodernen Religions- und Regionalgeschichte der islamischen Welt	S	P	PL	10	2	1

M 2 – Transregionale Perspektiven auf die moderne islamische Welt (20 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt	S	P	PL/SL	10	2	2
Masterseminar 2 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt	S	P	PL/SL	10	2	3

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 3 – Wissensvertiefung und ergänzende Kompetenzen (22 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse	S, Ü	WP	SL	6–22	3–16	1/2/3
Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	WP	SL	2–22	2–11	1/2/3
Praktikum	Pr	WP	SL	4–12		1/2/3
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop mit Bericht		WP	SL	4		2/3

Der/Die Studierende wählt eines oder mehrere der aufgeführten Studienangebote mit einem Leistungsumfang von insgesamt 22 ECTS-Punkten.

Erwerb studiengangrelevanter Sprachkenntnisse

Studierende, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Persisch- oder Türkischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen haben, müssen bis zum Abschluss des Masterstudiums zusätzlich den Erwerb von Arabischkenntnissen auf dem Niveau B1 nachweisen. Studierende, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens Arabischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen haben, müssen bis zum Abschluss des Masterstudiums zusätzlich den Erwerb von Kenntnissen einer zweiten für das Studium der islamischen Welt relevanten Sprache auf dem Niveau A2 nachweisen. Sofern diese zusätzlich geforderten Sprachkenntnisse nicht anderweitig nachgewiesen werden können, sind im Rahmen dieses Moduls geeignete Lehrveranstaltungen im erforderlichen Umfang zu absolvieren. Neben Arabisch, Persisch, Türkisch und Hebräisch sind mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/ Fachvertreterin auch andere studiengangrelevante Sprachen wählbar.

Studiengangrelevante Lehrveranstaltungen

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/ Fachvertreterin.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von drei bis neun Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Moderne islamische Welt relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

(2) Wird der Regionalschwerpunkt Arabische Welt gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden drei Module:

M 4 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt	Ü	P	SL	5	2	1
Arabische Übersetzung und Lektüre	Ü	P	PL	5	2	1

M 5 – Die arabische Welt in der Moderne (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit arabischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	2

M 6 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Arabische Welt (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Islamwissenschaftliches Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	3
Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit vertiefender arabischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	3

(3) Wird der Regionalschwerpunkt Iran gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden drei Module:

M 7 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran	Ü	P	SL	5	2	1
Persische Übersetzung und Lektüre	Ü	P	PL	5	2	1

M 8 – Der Iran in der Moderne (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zum modernen Iran mit persischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	2

M 9 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Iran (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Islamwissenschaftliches Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	3
Masterseminar zum modernen Iran mit vertiefender persischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	3

(4) Wird der Regionalschwerpunkt Türkei gewählt, belegt der/die Studierende die folgenden drei Module:

M 10 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei	Ü	P	SL	5	2	1
Türkische Übersetzung und Lektüre	Ü	P	PL	5	2	1

M 11 – Die Türkei in der Moderne (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar zur modernen Türkei mit türkischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	2

M 12 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Türkei (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Islamwissenschaftliches Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	3
Masterseminar zur modernen Türkei mit vertiefender türkischer Quellenlektüre	S	P	PL	12	3	3

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.

(2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. M 1 – Islamwissenschaftliche Themen und Methoden
 - Masterseminar zur vormodernen Religions- und Regionalgeschichte der islamischen Welt: schriftliche Prüfungsleistung
2. M 2 – Transregionale Perspektiven auf die moderne islamische Welt
 - Masterseminar 1 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
Masterseminar 2 zu transregionalen Perspektiven auf die moderne islamische Welt: schriftliche Prüfungsleistung
3. M 4 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt
 - Arabische Übersetzung und Lektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 7 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran
 - Persische Übersetzung und Lektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 10 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei
 - Türkische Übersetzung und Lektüre: schriftliche Prüfungsleistung
4. M 5 – Die arabische Welt in der Moderne
 - Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit arabischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 8 – Der Iran in der Moderne
 - Masterseminar zum modernen Iran mit persischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.
 - M 11 – Die Türkei in der Moderne
 - Masterseminar zur modernen Türkei mit türkischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung
5. M 6 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Arabische Welt
 - Masterseminar zur modernen arabischen Welt mit vertiefender arabischer Quellenlektüre: schriftliche Prüfungsleistung
bzw.

- M 9 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Iran
– Masterseminar zum modernen Iran mit vertiefender persischer Quellenlektüre:
schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

- M 12 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Türkei
– Masterseminar zur modernen Türkei mit vertiefender türkischer Quellenlektüre:
schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Islamwissenschaftliche Themen und Methoden	zweifach
M 2 – Transregionale Perspektiven auf die moderne islamische Welt	zweifach
M 4 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Arabische Welt	
bzw.	
M 7 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Iran	
bzw.	
M 10 – Einführung in den Regionalschwerpunkt Türkei	einfach
M 5 – Die arabische Welt in der Moderne	
bzw.	
M 8 – Der Iran in der Moderne	
bzw.	
M 11 – Die Türkei in der Moderne	zweifach
M 6 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Arabische Welt	
bzw.	
M 9 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Iran	
bzw.	
M 12 – Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten im Regionalschwerpunkt Türkei	dreifach

(3) Die Masterarbeit ist zu einem Thema des gemäß § 2 Absatz 2 gewählten Regionalschwerpunkts anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

5. Die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Vielfalt der islamischen Welt** werden **aufgehoben**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Freiburg, den 28. Februar 2014

i.V. 

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor